Nachtrag II zum Ordnungsbussenkatalog der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Grossen Landrat am xx. …… 2010 erlassen

I. Der Ordnungsbussenkatalog der Landschaft Davos Gemeinde[1] vom 29. September 2005 wird wie folgt geändert:

33.21 Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen[2] und Ausführungsbestimmungen[3] dazu (geändert)

33.21.01	Nichtanbringen des Konzessionsschildes	Fr. 40.00
33.21.02	Technische Mängel an der Kutsche (wenn die Anwendung des SVG erfolgt, geht jenes vor)	Fr. 50.00
33.21.03	Nichtmitführen des vom Kleinen Landrat bewilligten, gedruckten Kutscher-Fahrtarifes	Fr. 40.00
33.21.04	Nichtmitführen des Kutschen-Ausweises	Fr. 40.00
33.21.05	Unterlassen der periodischen Prüfung der Kutsche	Fr. 100.00
33.21.06	Fahren ohne gültige Konzessions-Nummer	Fr. 50.00
33.21.07	Fehlendes Schlusslicht, Richtungsanzeiger hinten	Fr. 50.00
33.21.08	Fahren ohne Licht / Schlusslicht in der Dämmerung und nachts	Fr. 40.00
33.21.09	Fahren ohne reflektierende Brustdreiecke und Leuchtgamaschen in der Dämmerung und nachts	Fr. 40.00
33.21.10	Unterlassen der Richtungsanzeige	Fr. 40.00
33.21.11	Abspielen von Musik ohne Einwilligung der Fahrgäste oder Musik über Kopfhörer	Fr. 40.00
33.21.12	Mitnehmen von verschiedenen Personengruppen ohne deren Einwilligung	Fr. 40.00

II. Dieser Nachtrag tritt gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen in Kraft[4].

---

1 DRB 31.1
2 DRB 33.2
3 DRB 33.21
4 Am … in Kraft getreten.